



STIFTUNG
MÄNNERGESUNDHEIT

Satzung der Stiftung Männergesundheit

Präambel

Die durchschnittliche Lebenserwartung eines Mannes in den westlichen Ländern ist etwa sieben Jahre kürzer als die der Frau. Dies geht zum einen Teil auf eine erhöhte Sterblichkeit männlicher Frühgeborener und Jugendlicher zurück, basiert aber ebenfalls auf einer höheren Sterblichkeit des Mannes im fortgeschrittenen Alter. Ursachen hierfür sind Tumor-, sowie Herz- und Kreislauf-erkrankungen. Die Stifter ergreifen daher die Initiative, um einem dringenden Bedarf der Gegensteuerung zu genügen und die Situation zu verbessern.

Das Gesundheitswesen ist stärker von Frauengesundheitsthemen dominiert. Daraus resultiert ein fehlendes Bewusstsein gesundheitlicher Risiken und ihrer Vorbeugung bei Männern. Dies kommt u.a. in einer geringen Beteiligung von Männern an Vorsorgeprogrammen zum Ausdruck. Durch Männergesundheitstage, Laienvorträge und Veröffentlichungen in den Medien soll das Gesundheitsbewusstsein des Mannes verbessert, er zur Vorsorge animiert werden. Ebenso besteht Konsens, dass eine nachhaltige Verbesserung der Männergesundheit in erster Linie durch Prävention erreicht werden kann. Die Stiftung Männergesundheit soll daher Präventionsprogramme in besonderem Maße unterstützen.

In den letzten Jahren haben sich Patienteninitiativen als wesentlicher Partner des Arztes profiliert. Sie leisten einen wertvollen Beitrag der Aufklärung und Beratung von Patienten. Der Unterstützung und Verbesserung der Aufklärungsarbeit der Selbsthilfegruppen wird gerade in einer Zeit finanziell bedingter zunehmender Verknappung ärztlicher Ressourcen eine besondere Bedeutung zukommen. Daher stellt die Förderung von Patienteninitiativen einen weiteren wichtigen Auftrag der geplanten Stiftung dar.

„Männergesundheit“ als eigenständiges, interdisziplinäres Fach ist an deutschen Universitäten noch ein Novum. Dabei sollen alle Aspekte der Männergesundheit berücksichtigt werden. Verschiedene Fachdisziplinen sind daran beteiligt, wie z.B. die Endokrinologie, Orthopädie, Dermatologie oder auch Psychologie. Die Stiftung möchte die Etablierung des Fachs „Männergesundheit“ vorantreiben. Dieser Beitrag kann verschiedene Formen annehmen. Die Stiftung Männergesundheit soll eine auf den Stiftungszweck ausgerichtete Forschungsförderung gewährleisten.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Männergesundheit“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist es, die Gesundheit von Männern im deutschen Sprachraum zu fördern. In begründeten Ausnahmefällen können auch Aktivitäten außerhalb des deutschen Sprachraums unterstützt werden. Die Stiftung dient damit der Förderung der Gesundheit, der Forschung und Wissenschaft auf dem Gebiet der Männergesundheit, Förderung der sozialen Betreuung erkrankter Männer. Die Stiftung soll sich des Themas „Männergesundheit“ annehmen und Maßnahmen ergreifen, die der Verbesserung der Männergesundheit dienen.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- I Hauptziel ist die Sammlung evidenzbasierter Daten auf allen Ebenen der Männergesundheit (Diagnose, Prävention, Therapie) mit dem Ziel, diese zeitnah zu veröffentlichen oder aufbereitet der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Sofern die Mittel es zulassen:

- II Etablierung des interdisziplinären Fachs „Männergesundheit“:
Verbesserung der Situation der an Tumor-, Herz- und Kreislauf erkrankten Männer durch Ursachenerforschung und Unterstützung der Wissenschaft und Forschung auf diesem Gebiet.
 - Unterstützung von Wissenschaft und Forschung durch Projektfinanzierung, Stiftungsprofessur, Stipendien, Preise etc.
 - Unterstützung von Forschungsvorhaben: Entsprechend einer vorherigen Ausschreibung können bei der Stiftung Projektanträge zur Förderung eingereicht werden. Auf der Grundlage einer Begutachtung können Projekte von herausragender Qualität und Originalität entweder ganz oder teilweise gefördert werden. (Beide vorgenannten Punkte gelten nur, sofern die Empfänger den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen.)
 - Stipendien: Die Qualität der Forschung im deutschsprachigen Raum leidet unter der Infrastruktur einerseits und dem Fehlen eines qualifizierten Nachwuchses andererseits. Durch die Vergabe von Stipendien an junge Ärzte und Wissenschaftler soll die Qualifikation und Ausbildung von Ärzten verbessert werden, die sich wissenschaftlich oder klinisch mit dem Thema „Männergesundheit“ auseinandersetzen. Auf Grundlage einer vorherigen Ausschreibung können bei der Stiftung Anträge auf Gewährung von Stipendien eingereicht werden.
 - Forschungspreise: Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema „Männergesundheit“ steckt derzeit in einer Frühphase. Um die Attraktivität dieses Themas zu erhöhen, soll die Stiftung die Möglichkeit erhalten, bei Bedarf dotierte oder nicht dotierte Forschungspreise auszuschreiben (jeweils sofern ausreichendes Stiftungsvermögen vorhanden ist).
- III Erforschung und zeitnahe Veröffentlichung von Präventionsmaßnahmen
- IV Verbesserung der Früherkennung:
Gezielte Früherkennung tut Not. Neben einer Motivation zur Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen soll die Stiftung die Entwicklung risikoadaptierter Vorsorgestrategien fördern, indem z.B. signifikante, d.h. behandlungsbedürftige von insignifikanten, also nur zu beobachtenden Tumoren unterschieden werden. Hierzu werden ab einem mit der Fachgruppe festzulegendem Alter (etwa ab 40 Jahre) basale PSA-Werte gemessen. Werte < 1 ng/ml brauchen Kontrollen in großen Abständen; solche > 1 ng/ml müssen zur Feststellung der Anstiegsgeschwindigkeit jährlich überprüft werden. Aus der Anstiegsgeschwindigkeit (PSA-Kinetik) lassen sich Indikationen zur Biopsie

gezielt herleiten und mehr aggressive Tumoren entdecken. Das Ziel der neuen Früherkennungsstrategie ist es, mit weniger PSA-Bestimmungen und reduzierten Biopsien nur die behandlungsbedürftigen Tumoren zu entdecken und zu behandeln.

- V Qualitätssicherung in Diagnostik und Therapie:
Die Optimierung der Qualitätssicherung soll durch eine Unterstützung der Leitlinienarbeit erreicht werden. Ziel ist die Datenakquisition und -bewertung.
 - VI Verbesserung des Gesundheitsbewusstseins („Awareness“):
z.B. mit der Durchführung von öffentlichen Männergesundheitstagen
 - VII Unterstützung von Patienteninitiativen:
Durchführung von Projekten, die die Aufklärungsarbeit der Selbsthilfegruppen unterstützen und ihnen in jeder Weise Förderung zukommen lassen, sofern sie den Status der Gemeinnützigkeit haben.
- (2) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel (Erträge, Spenden) teilweise anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.
 - (3) Über die Erfüllung des Stiftungszweckes und die Gewährung von Stiftungsleistungen entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.
 - (4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, wissenschaftliche, soziale und gesundheitsfördernde Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie wird nicht unternehmerisch tätig und verfolgt auch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die vorangehenden Bestimmungen des § 3 sind nur abänderbar, soweit Anpassungen zum Erhalt der Gemeinnützigkeit im steuerrechtlichen Sinn erforderlich werden.

§ 4 Mitgliedschaft in Organisationen

- (1) Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert werden kann.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke - nach Abzug der Verwaltungskosten - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen

bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

- (5) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und zu erhalten.
- (6) Die Stiftung darf unselbständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, soweit diese mit dem Stiftungszweck der Stiftung Männergesundheit vereinbar sind.
- (7) Die Stiftung behält sich die Möglichkeit offen, einzelne Personen und Stifter, die die Stiftung in außergewöhnlichem Maße bei der Zweckverwirklichung unterstützt haben, in angemessener Form besonders zu ehren.

§ 6 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung der Stiftung.

§ 7 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand (§ 8) und das Kuratorium (§ 9). Personalunion in beiden Gremien ist ausgeschlossen.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf (5) Jahre, die des Kuratoriums drei (3) Jahre. Anschließende Wiederberufung ist mehrfach zulässig.
Anstelle eines ausgeschiedenen Organmitglieds ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Organmitglieder ihre Geschäfte bis zur Neubestellung des Organs fort. Satz 3 gilt nur, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde.
- (3) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, wobei höchstens zwei (2) Vorstandsmitglieder hauptamtlich tätig sein können, wenn das Stiftungsvermögen ausreichend ist. Die monatlich zu zahlende Vergütung an die hauptamtlich tätigen Vorstandsmitglieder darf 10 % des jährlichen Ertrages des Stiftungsvermögens nicht überschreiten.
Sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dies ohne Gefährdung des Stiftungszweckes zulassen, haben die Organmitglieder Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen, die im Verhältnis der jeweils erwirtschafteten Erträge stehen müssen.
- (5) Die Mitglieder der Organe haben ihre Tätigkeit persönlich auszuüben. Vertretung ist ausgeschlossen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei (2) bis drei (3) Personen. Er wird durch das Kuratorium bestellt.
- (2) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden sowie seinen Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsmacht. Intern wird vereinbart, dass grundsätzlich der Vorsitzende des Vorstandes die Vertretung und Ge-

schäftsführung wahrnimmt und dieses Recht von den weiteren Vorstandsmitgliedern nur bei Verhinderung des Vorsitzenden wahrgenommen werden darf.

- (4) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Außerdem obliegt dem Vorstand:
 1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel
 2. die Geschäfte der Stiftung zu besorgen, insbesondere die Entscheidungen der Organe auszuführen
 3. den Haushaltsplan für jedes Kalenderjahr (Geschäftsjahr) aufzustellen
 4. die Jahresrechnung zu legen und durch einen Steuerberater, vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, sofern die Mittel der Stiftung dies zulassen
 5. Arbeitskräfte anzustellen, sofern der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies erfordert, und die hierzu notwendigen Verträge abzuschließen
 6. die Entscheidung bei der Wahl des Vorsitzenden des Kuratoriums gem. § 9 (3) zu treffen
 7. Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen
 8. jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei (2) Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. Ist in dieser Sitzung nur der Vorsitzende anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Der Protokollführer ist eine von dem Vorsitzenden beizuziehende Person. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und des Kuratoriums zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist eine Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (8) Beschlüsse können auch im Umlauf schriftlich, per Fax, telegraphisch oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit einem solchen Verfahren einverstanden sind. Abs. 7 S. 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus drei (3) bis fünf (5) Personen. Es wird durch den Vorstand bestellt.
- (2) Das Kuratorium hat, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführt, folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Überwachung des Vorstandes
 2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 3. Überwachung der von der Stiftung geförderten Vorhaben:
 - Beschlussfassung über Empfehlung für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung von Stiftungsmitteln
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes.

- (3) Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen den/die Vorsitzende(n). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorsitzende des Kuratoriums beruft die Sitzungen bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Mindestens die Hälfte aller Kuratoriumsmitglieder kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Kuratoriums mit denselben Tagesordnungspunkten zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über jede Kuratoriumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine vom Vorsitzenden beigezogene Person oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Kuratoriumsmitglied. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Kuratoriums und dem Vorstand zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (8) Beschlüsse können auch im Umlauf schriftlich, per Fax, per E-Mail, telegraphisch oder im Rahmen einer Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums damit einverstanden sind. Abs. 7 S. 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 10 Gemeinsame Entscheidungen des Vorstandes und des Kuratoriums

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium entscheiden unbeschadet ihrer an anderer Stelle der Satzung genannten Aufgaben über folgende Angelegenheiten gemeinsam:
 1. Änderung der Satzung, wenn eine Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint;
 2. Änderung des Stiftungszweckes. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht angetastet werden;
 3. Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung.
- (2) Der Vorstand und das Kuratorium können nach Bedarf eine gemeinsame Sitzung einberufen. Hierzu sind jeweils ihre Vorsitzenden berechtigt. Die Ladung hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Beschlussfähigkeit ist, abgesehen von den in der Satzung aufgeführten Sonderregelungen, gegeben, wenn jeweils beide Organe mindestens durch ihren Vorsitzenden vertreten sind. Sind in der Sitzung nicht beide Organe vertreten, hat der erschienene Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit, wenn ein Organ vertreten ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 gilt § 12 Abs. 1 Satz 2.
- (4) Die anwesenden Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums wählen den Vorsitzenden eines der beiden Organe zum Sitzungsleiter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

- (6) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind dem Finanzamt anzuzeigen. Wird der Stiftungszweck geändert, so ist zuvor eine Auskunft beim Finanzamt einzuholen.
- (7) Für das Fertigen der Niederschrift gelten die Bestimmungen des § 9 (7) entsprechend.

§ 11 Beginn und Ende der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Organmitglieder endet nach Ablauf der Berufungszeit, sofern keine Wiederberufung erfolgt.
- (2) Die Mitglieder eines Stiftungsorgans können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. Juni des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (3) Ein Organmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem Grund von dem Organ, dem es nicht angehört, abberufen werden. Dem Abberufenen ist angemessen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Für den Zeitraum des Ruhens kann ein Nachfolger bestimmt werden.

§ 12 Änderung des Stiftungszweckes, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von 3/4 der Mitglieder des Kuratoriums.
- (2) Zu dem Beschluss ist zuvor die Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Der Beschluss wird erst nach der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 13 Erlöschen der Stiftung

- (1) Bei Aufhebung der Stiftung, die insbesondere bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke zu beschließen ist, ist das Vermögen auf die Deutsche Krebsgesellschaft e.V. zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die Erstellung und den Vertrieb patientengerechter Leitlinien zur Früherkennung und Therapie von Prostatakarzinomen zu verwenden.
- (2) Zustiftungen des Bundes oder des Landes bzw. Zustiftungen von bundeseigenen oder landeseigenen Gesellschaften fallen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung der Gebietskörperschaft zu, der der Zustiftende zugeordnet war. Andere Zuwendungen des Bundes oder des Landes fallen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung der Gebietskörperschaft zu, der der Zustiftende zugeordnet war, sofern sich der Bund bzw. das Land im Einzelfall eine solche Regelung vorbehalten haben.

§ 14 Stiftungsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde ist regelmäßig über die Arbeit der Stiftung Bericht zu erstatten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

Der Vorstand hat, sofern die Mittel der Stiftung es zulassen, die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel (Erträge und etwaige Zuwendungen) unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes erstrecken. Das Kuratorium beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht nach Satz 1 und 2 als Jahresbericht.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tag der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Berlin, 5. Mai 2006

Geänderte Fassung: Berlin, 20. April 2009

Geänderte Fassung: Berlin, 23. Februar 2010

Geänderte Fassung: Berlin, 30. März 2011